



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 440/14

Federführung:
FB Finanzen

Sachbearbeitung:
Beyl, Eberhard
Brechlin, Beate

Datum:
10.11.2014

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Gemeinderat	02.12.2014	ÖFFENTLICH

Betreff: Vergnügungssteuer
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
-Änderung von Steuertatbeständen auf dem Gebiet der sexuellen Vergnügungen
-Änderung des Rechtsbegriffs „Veranstaltungsfläche,“
Inkrafttreten der Änderungen auf 01.01.2015

Bezug SEK: ---

Bezug: Vorlage Nr. 033/14 vom 10.03.2014

Anlagen: Satzungsentwurf Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der vorgelegten Neufassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Änderung einzelner Steuertatbestände bei den sexuellen Vergnügungen und Änderung des Rechtsbegriffes „Veranstaltungsfläche“

Mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.07.2014 wurden in die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsburg neue Steuertatbestände auf dem Gebiet der sexuellen Vergnügungen/Veranstaltungen und der Besteuerung von Wettbüros aufgenommen. Auf die Beschlussvorlage Nr. 033/14 vom 10.03.2014 wird verwiesen. In der Praxis hat sich nunmehr seit dem Inkrafttreten dieser neuen Steuertatbestände gezeigt, dass hier bei den Steuertatbeständen im Bereich der sexuellen Vergnügungen/Veranstaltungen Änderungsbedarf zur Klarstellung und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten besteht. Die Steuersätze sollen nicht geändert werden.

Im Einzelnen hat sich bei folgenden Satzungstatbeständen ein Änderungsbedarf ergeben:

1.1 Besteuerung sexueller Vergnügungen mit Prostituierten und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 alte Fassung)

a) an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs (z. B. Sauna-, FKK- und Swingerclubs),

b) in Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 alter Fassung hebt prinzipiell auf sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten ab. Hier hat es Probleme bei der steuerlichen Zuordnung von Bars und Clubs gegeben, da diese auch - und typischerweise- außerhalb der Prostitution in Erscheinung treten. Zur eindeutigen steuerlichen Erfassung der Bars und Clubs sowie der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe wurde nunmehr im jetzt vorgelegten Satzungsentwurf eine grundsätzliche Trennung der Steuertatbestände in Vergnügungen mit Prostituierten und Vergnügungen außerhalb der Prostitution -bzw. das gezielte Einräumen der Gelegenheit hierzu- vorgenommen, siehe neu eingefügte Ziff. 2.3. in § 2 Abs. 1. Die genannten Steuertatbestände sind nunmehr sowohl in der bisherigen Ziff. 2.2 a) als auch in der neu eingefügten Ziff. 2.3 aufgeführt.

1.2 Besteuerung von Tantramassagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.5 alte Fassung)

Hier handelt es sich um Ganzkörpermassagen unter Einbeziehung des Intimbereichs. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem inzwischen vorliegenden Urteil vom 03.07.2014 -2 S 3/14- dezidiert und in einer sinn- und zielorientierten Rechtsprechung dargelegt, was unter diesen Massagen zu verstehen ist. Unter Beachtung dieser Rechtsprechung dürfte zwar die bisherige Satzungsregelung hinsichtlich der Besteuerung der Tantramassagen und darüber hinaus auch aller anderer „erotischer Massagen“ rechtlichen Bestand haben, ohne dass diese „erotischen Massagen“ im Satzungstatbestand als Sammelbegriff (Auffangtatbestand) formuliert sind. Zur Klarstellung erfolgt jedoch die Satzungsänderung in der Neufassung auf 01.01.2015 dahingehend, dass die genannten „erotischen Massagen“ als Sammelbegriff mit beispielhafter Nennung der Tantra- und Nuru-massagen in die Satzungsregelung aufgenommen werden, siehe Ziff. 2.6 neu in § 2 Abs. 1.

1.3 Änderung des Begriffs der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche als Bemessungsgrundlage bei den neuen Steuertatbeständen inklusive der Besteuerung der Wettbüros hat sich als grundsätzlich taugliche Besteuerungsgrundlage erwiesen. Die Veranlagungspraxis hat jedoch gezeigt, dass der Ansatz der Veranstaltungsfläche in der Definition der Satzung (§ 7 Abs. 2 alte Fassung) im Einzelfall zu Härten führen kann. Es wird daher vorgeschlagen, neben den bisher von der Bemessung ausgenommenen Kleiderablagen und Toiletten weitere Flächen wie Flure, Sanitärräume, Empfangs- und Erfrischungsräume und ähnliche Räumlichkeiten von der Bemessung auszunehmen, siehe § 7 Abs. 2 neu.

2. Steueraufkommen - Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Steuertatbestände für sexuelle Vergnügungen und der Besteuerung der Wettbüros ab 01.07.2014 führt im laufenden Jahr für die Monate Juli bis Dezember zu Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 40.000 EUR. Insgesamt kann mit einem jährlichen Steuerbetrag von 80.000 EUR gerechnet werden. Zunächst wurde ein Jahresbetrag mit 75.000 EUR kalkuliert (siehe Vorlage vom 10.03.2014 Nr. 033/14). Das Gesamt-Aufkommen an Vergnügungssteuer dürfte im Jahr 2014 wie im Vorjahr einen Betrag von rund 2.300.000 EUR erreichen.

Wie erwartet zeigt die steuerliche Erfassung der neuen Steuertatbestände in den ersten Monaten einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Es bestätigt sich, dass in der Einführungsphase eine Sachverhalts- und Datenermittlung (z.B. Flächenermittlung und Überprüfung der angegebenen Flächen vor Ort) durch 2 Mitarbeiter erforderlich ist. Aus Beweis- und Sachgründen wird von den Städten empfohlen, 2 Mitarbeiter im Außendienst einzusetzen. In Ludwigsburg wird der Kommunale Ordnungsdienst mit einbezogen. Für die laufenden Veranlagungsarbeiten wird im Innendienst dauerhaft eine zusätzliche Kapazität von 0,5 Stellen benötigt. Der jährliche Personalaufwand beträgt rd. 30.0000 EUR. Auch unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen Aufwands wird mit der Einführung der zusätzlichen Steuertatbestände ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erwirtschaftet.

3. Besteuerungsverfahren, Kontrollen

Die Festsetzung der Steuer erfolgt bei den neuen Steuertatbeständen durch Steuerbescheid. Die Spielgerätesteuern werden weiterhin wie bewährt durch Steueranmeldung festgesetzt. Kontrollen erfolgen durch den kommunalen Ordnungsdienst.

4. Inkrafttreten der Satzung

Die vorgelegte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung soll am 01.01.2015 in Kraft treten.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Eberhard Beyl

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 90		Produktgruppe 6110		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		Steuern und ähnliche Abgaben		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
90705010	30120000			

Verteiler:

20, 32

